Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2024

der

Gemeinde Calden

weisbach.finance
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
STEUERBERATUNG
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG
UNTERNEHMENSBEWERTUNG

WP/StB Frank Weisbach, CVA | Keesburgstr. 36a | 97074 Würzburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**
Anlagen **3**
Hinweis **3**
Abkürzungsverzeichnis **4**
1 Prüfungsauftrag **5**
2 Gegenstand der Prüfung **6**
3 Art und Umfang der Prüfung **7**
4 Haushaltsmäßige Abwicklung **11**
4.1 Haushaltssatzung 11
4.2 Haushaltsgesamtbeträge 11
4.3 Kredite 12
4.4 Verpflichtungsermächtigungen 13
4.5 Kassenkredite 13
4.6 Steuerhebesätze 13
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung 14
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug 14
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung **14**
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 14
5.1.1 Vorjahresabschluss 14
5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 15
5.1.3 Software 15
5.1.4 Jahresabschluss 15
5.1.5 Rechenschaftsbericht 16
5.1.6 Anhang 16
5.2 Internes Kontrollsystem (IKS) 17
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 18
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 18
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 19
6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **19**
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur 20
6.2 Ergebnisentwicklung 21
6.3 Finanz- und Liquiditätslage 22
7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks **23**

Anlagen

I. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024
II. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
III. Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfungsbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	internes Kontrollsystem
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
QS	Qualitätssicherungsstandards des IDW
T€	Tausend Euro
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften

1 Prüfungsauftrag

1. Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Hierzu hat er uns durch Schreiben vom 5. Mai 2025 für die Gemeinde Calden den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

 Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

 Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO mit allen Unterlagen grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob

 - der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 - bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
 - der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Calden vermittelt.

 Einschränkend weisen wir explizit daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 nicht unsere Aufgabe ist, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Unser Prüfungsurteil kann sich somit lediglich auf die Einhaltung der für die Gemeinde Calden geltenden gesetzlichen Vorschriften erstrecken (vgl. IDW PS 400 n.F., Tz. A34).

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

2. Der Bericht ist an den Fachbereich Revision des Landkreises Kassel und die Gemeinde Calden gerichtet.

3. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer vom 1. Januar 2017 soweit sie den Besonderen Vertragsbedingungen des Fachbereichs Revision des Landkreises Kassel nicht widersprechen.

4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen Nr. I bis Nr. III beigefügt ist.

2 Gegenstand der Prüfung

5. Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat nach § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
 - eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

6. Der ursprünglich zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 11. April 2025. Diesem liegt ein Aufstellungsbeschluss per 27. Februar 2025 zugrunde, nach dem noch eine Vielzahl von Abschlussbuchungen vorgenommen wurde. Der auf unseren Hinweis hin erneut gefasste Aufstellungsbeschluss datiert vom 18. September 2025, auf diese Tag datiert auch der finale Jahresabschluss.

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

8. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

3 Art und Umfang der Prüfung

9. Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO, die vom IDR festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere IDW Prüfungsstandard 730 "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Kommune.

10. Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

 - die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
 - der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
 - der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Calden vermittelt.

 Zum letztgenannten Spiegelstrich weisen wir erneut (vgl. Tz. 1) daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie die Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A21 im vorliegenden Fall nicht unsere Aufgabe war, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

11. Es wurde darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beur-

teilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

12. Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Aufgabe der Revision bzw. unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 der Gemeinde stichprobenweise geprüft.

13. Ausgangspunkt der Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 4. November 2024 versehene Jahresabschluss der Gemeinde Calden zum 31. Dezember 2023 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 wurde am 13. Januar 2025 gefasst.

14. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 24. November 2025 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

15. Die Buchführung des von der Gemeinde Calden zum 31. Dezember 2024 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

 Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

4 Haushaltsmäßige Abwicklung

4.1 Haushaltssatzung

16. Vom Haupt- und Finanzausschuss wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnisn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	14. März 2024	13. Mai 2024	07. Juni 2024

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

4.2 Haushaltsgesamtbeträge

17. Der Haushaltsplan 2024 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.361.147,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-21.348.362,00 €
mit einem Saldo von	**-987.215,00 €**

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	**100,00 €**

mit einem **Fehlbetrag** von **-987.115,00 €**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**-144.500,00 €**
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	838.500,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.899.900,00 €
mit einem Saldo von	**-2.061.400,00 €**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.061.400,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.000.000,00 €
mit einem Saldo von	**1.061.400,00 €**
mit einem **Zahlungsmittelbedarf** des Haushaltsjahres von	**-1.144.500,00 €**

festgesetzt.

4.3 Kredite

18. Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf € 2.061.400,00 festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2024	**€**
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	2.061.400,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	2.061.400,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	**2.061.400,00**
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2022 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024)	0,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2023	2.500.000,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	**4.561.400,00**
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2022	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2023	2.499.167,39
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2024	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	**2.062.232,61**
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2022	0,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	**2.062.232,61**

Kredite für Umschuldungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

4.4 Verpflichtungsermächtigungen

19. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 von € 740.000,00 veranschlagt.

4.5 Kassenkredite

20. Kassenkredite werden lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 nicht vorgesehen.

4.6 Steuerhebesätze

21. Die Steuerhebesätze betrugen:

	2024	2023	Kreisdurchschnitt 2024
Grundsteuer A	680 v. H.	680 v. H.	605 v. H.
Grundsteuer B	680 v. H.	680 v. H.	646 v. H.
Gewerbesteuer	425 v. H.	425 v. H.	446 v. H.

4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

22. Für das Haushaltsjahr 2024 gilt der von der Gemeindevertretung am 14. März 2024 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2023		Haushaltsjahr 2024	
	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	4,00 Stellen	4,00 Stellen	3,00 Stellen	3,00 Stellen
Arbeitnehmer	40,00 Stellen	37,00 Stellen	49,00 Stellen	44,00 Stellen
Fachkräfte Kita	20,00 Stellen	20,00 Stellen	34,00 Stellen	26,00 Stellen
Insgesamt	64,00 Stellen	61,00 Stellen	87,00 Stellen	73,00 Stellen

4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

23. Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Verwaltungsvorschriften sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Der Gemeindevertretung wurden im Haushaltsjahr 2024 zwei Berichte vorgelegt zu den Stichtagen 14. März 2024 und 31. Juli 2024.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Vorjahresabschluss

24. Für den Vorjahresabschluss und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023 habe ich 4. November 2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der sich daran anschließende Feststellungs- und Entlastungsbeschluss der Gemeindevertretung gemäß § 114 Abs. 1 HGO wurde am 13. Januar 2025 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 114 Abs. 2 HGO erfolgte am 24. Januar 2025.

5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

5.1.3 Software

26. Die Gemeinde Calden verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware "newsystem® kommunal NKR/NKFsystem Hessen" der Firma Infoma® Software Consulting GmbH, Ulm, in der Version 7 im Einsatz. Der Vertrieb der Software "newsystem® kommunal" erfolgt in Hessen durch die ekom21 GmbH / KGRZ Hessen.

27. Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 30. April 2024. Dieses ist gültig bis zum 29. Januar 2027.

5.1.4 Jahresabschluss

28. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

29. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

30. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte fristgerecht am 27. Februar 2025.

5.1.5 Rechenschaftsbericht

31. Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.6 Anhang

32. Gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15 GemHVO),

- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Darüber hinaus sind dem Anhang folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht gem. § 52 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 52 GemHVO

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

33. Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

34. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (= Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

35. Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Gemeinde sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung.

5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

36. Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den relevanten Vorschriften der HGO sowie der GemHVO entspricht.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der allgemeinen Lage der Gemeinde Calden und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

37. Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigen beizulegenden Wert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Aus- und Einzahlungen des Abschlussjahres gebildet, die wirtschaftlich folgenden Rechnungsperioden zuzuordnen sind.

Für weitergehende Erläuterungen zu den Bewertungsgrundlagen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

38. Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

Die von der Gemeinde aufgestellten Bestandteile des Jahresabschlusses Vermögen-, Ergebnis und Finanzrechnung sind unserem Bericht als Anlagen beigefügt.

6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

39. Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Vermögensstruktur	**2024**		**2023**		**Vergleich lfd. Jahr / VJ**	
	T€	**%**	**T€**	**%**	**T€**	**%**
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.792	3,2	1.799	3,2	-7	-0,4
Sachanlagen	43.926	78,8	42.785	76,0	1.141	2,7
Finanzanlagen	2.411	4,3	2.423	4,3	-12	-0,5
Anlagevermögen	48.129	86,3	47.007	83,5	1.122	2,4
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.307	5,9	4.688	8,3	-1.381	-29,5
Liquide Mittel	4.324	7,8	4.594	8,2	-270	-5,9
Umlaufvermögen	7.631	13,7	9.282	16,5	-1.651	-17,8
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	55.760	**100,0**	**56.289**	**100,0**	**-529**	**-0,9**
Kapitalstruktur						
Netto-Position	5.691	10,2	5.691	10,1	0	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital	5.175	9,3	4.689	8,3	486	
Ergebnisvortrag	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresüberschuss	42	0,1	485	0,9	-443	-91,3
Eigenkapital	10.908	19,6	10.865	19,3	43	0,4
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	19.562	35,1	20.156	35,8	-594	-2,9
Sonderposten für den Gebührenausgleich	68	0,0	183	0,0		-0,6
Sonstige Sonderposten	3	0,0	3	0,0	0	0,0
Sonderposten	19.633	35,2	20.342	36,1	-594	-3,5
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	3.654	6,6	3.602	6,4	52	1,4
Rückstellungen für Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	380	0,7	250	0,4	130	0,5
Sonstige Rückstellungen	2.149	3,9	1.866	3,3	283	15,2
Rückstellungen	6.183	11,1	5.718	10,2	465	8,1
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	15.930	28,6	14.372	25,5	1.558	10,8
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	1.176	2,1	1.314	2,3	-138	-10,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.265	2,3	2.738	4,9	-1.473	-53,8
Verbindlichkeiten aus Steuern u. steuerlichen Abgaben	296	0,5	416	0,7	-120	-28,8
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	79	0,1	0	0,0	79	
Sonstige Verbindlichkeiten	215	0,4	524	0,9	-309	-59,0
Verbindlichkeiten	18.961	34,0	19.364	34,4	-403	-2,1
Rechnungsabgrenzungsposten	75	0,1	0	0,0	75	
	55.760	**100,0**	**56.289**	**100,0**	**-414**	**-0,9**

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

6.2 Ergebnisentwicklung

40. Die Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2024		2023		Vergleich	
	T€	%	T€	%	T€	%
Privatrechtliche Entgelte	236	1,1	399	1,9	-163	-40,9
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.648	12,3	2.556	12,3	92	3,6
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.083	5,0	1.216	5,9	-133	-10,9
Steuern, steuerähnliche Erträge	10.964	50,8	10.065	48,5	899	8,9
Erträge aus Transferleistungen	306	1,4	304	1,5	2	0,7
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	4.829	22,4	4.386	21,1	443	10,1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.006	4,7	1.358	6,5	-352	-25,9
Sonstige ordentliche Erträge	504	2,3	456	2,2	48	10,5
Summe der ordentlichen Erträge	**21.576**	**100,0**	**20.740**	**100,0**	**836**	**4,0**
Personalaufwendungen	4.414	20,9	4.060	20,4	354	8,7
Versorgungsaufwendungen	519	2,5	720	3,6	-201	-27,9
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	4.586	21,7	3.902	19,6	684	17,5
Abschreibungen	1.781	8,4	2.133	10,7	-352	-16,5
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.473	11,7	2.212	11,1	261	11,8
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	7.381	34,9	6.845	34,4	536	7,8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12	0,1	11	0,1	1	9,1
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**21.166**	**100,0**	**19.883**	**100,0**	**1.283**	**6,5**
Verwaltungsergebnis	**410**	**976,2**	**857**	**176,7**	**-447**	**-52,2**
Finanzerträge	77		54		23	42,6
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	442		499		-57	-11,4
Finanzergebnis	**-365**	**-869,0**	**-445**	**-91,8**	**80**	**18,0**
Ordentliches Ergebnis	**45**	**107,1**	**412**	**84,9**	**-367**	**-89,1**
Außerordentliche Erträge	33		79		-46	-58,2
Außerordentliche Aufwendungen	36		6		30	500,0
Außerordentliches Ergebnis	**-3**	**-7,1**	**73**	**15,1**	**-76**	**104,1**
Jahresergebnis	**42**	**100,0**	**485**	**100,0**	**-443**	**-91,3**

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich. Die Angaben in Prozent bei dem Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis, ordentlichen Ergebnis sowie außerordentlichen Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

6.3 Finanz- und Liquiditätslage

41. Die Finanz- und Liquiditätslage stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2024	Ist 2023	Vergleich 2024/2023
	T€	T€	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.721	19.646	5,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.550	17.311	12,9
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**1.171**	**2.335**	**-49,9**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	520	881	-41,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.428	2.646	29,6
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	**-2.908**	**-1.765**	**-64,8**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.497	2	124750,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	966	833	16,0
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	**1.531**	**-831**	**284,2**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.036	962	7,7
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.100	1.047	5,1
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-64**	**-85**	-24,7
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	**-270**	**-346**	**-22,0**
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	4.594	4.940	-7,0
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	**4.324**	**4.594**	**-5,9**

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

42. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24. November 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Gemeinde Calden**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Gemeinde Calden** - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen sowie § 112 HGO.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

V*erantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Hessen und § 112 HGO in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in

Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Calden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeid-

bares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Würzburg, 24. November 2025

(Weisbach)
Wirtschafsprüfer"

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Nach § 113 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision (bzw. analog unserem vorliegenden Prüfungsbericht) vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Gemeindevorstands ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Würzburg, 24. November 2025





(Weisbach)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	Anlage Nr.
Vermögensrechnung 2024	I
Ergebnisrechnung 2024	II
Finanzrechnung 2024	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Gemeinde Calden

Vermögensrechnung 2024

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.24

Muster 18
zu § 49

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
	Aktiva				**Passiva**		
1	**Anlagevermögen**	**48.129.053,01**	**47.006.926,86**	**1**	**Eigenkapital**	**-10.907.271,72**	**-10.865.474,22**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**1.791.621,11**	**1.798.956,93**	**1.1**	**Netto-Position**	**-5.690.814,41**	**-5.690.814,41**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	28.967,84	27.012,86	**1.2**	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**-5.174.659,81**	**-4.689.323,14**
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.699.850,00	1.709.140,80	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-3.103.952,59	-2.691.384,50
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	62.803,27	62.803,27	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-1.939.985,40	-1.867.216,82
1.2	**Sachanlagen**	**43.926.314,29**	**42.784.847,63**	1.2.3	Sonderrücklagen	-130.721,82	-130.721,82
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.111.888,63	4.982.084,98	1.2.4	Stiftungskapital		
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.017.594,51	6.929.787,87	**1.3**	**Ergebnisverwendung**	**-41.797,50**	**-485.336,67**
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	29.152.427,01	28.642.520,90	1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	419.471,41	337.294,43	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.264.893,92	1.005.684,17	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	960.038,81	887.475,28	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-41.797,50	-485.336,67
1.3	**Finanzanlagen**	**2.411.117,61**	**2.423.122,30**	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	-44.586,57	-412.568,09
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen Sondervermögen			1.3.2.2	außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.789,07	-72.768,58
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen						
1.3.3	Beteiligungen	2.195.186,51	2.196.234,51	**2**	**Sonderposten**	**-19.633.257,96**	**-20.341.867,07**
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			**2.1**	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**-19.562.475,96**	**-20.155.672,07**
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	129.860,86	119.517,55	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-14.639.689,61	-15.008.096,88
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	86.070,24	107.370,24	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	-934.718,00	-943.222,00
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen)**			2.1.3	Investitionsbeiträge	-3.988.068,35	-4.204.353,19
	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen			**2.2**	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**-67.700,00**	**-182.600,00**
				2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**		
2	**Umlaufvermögen**	**7.630.520,80**	**9.281.865,06**	**2.4**	**Sonstige Sonderposten**	**-3.082,00**	**-3.595,00**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**			**3**	**Rückstellungen**	**-6.183.000,10**	**-5.717.727,78**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**			**3.1**	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**-3.653.516,05**	**-3.602.200,14**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**3.306.824,37**	**4.687.708,60**	**3.2**	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz**	**-380.000,00**	**-250.000,00**
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.307.850,56	1.742.653,02	**3.3**	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**		
				3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**		
				3.5	**Sonstige Rückstellungen**	**-2.149.484,05**	**-1.865.527,64**
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	967.098,25	684.451,79	**4**	**Verbindlichkeiten**	**-18.961.210,89**	**-19.363.722,85**
				4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	635.438,81	1.472.180,62	4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**-15.929.604,51**	**-14.372.397,99**
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		177.457,24		**für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-11.284.200,26	-9.173.556,44
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	396.436,75	610.965,93		davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens			4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen	-4.632.836,12	-5.148.820,35
2.4	**Flüssige Mittel**	**4.323.696,43**	**4.594.156,46**		Kreditgebern		
					davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**			4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen	-12.568,13	-50.021,20
					Kreditgebern		
3.1	**aktive Rechnungsabgrenzungsposten**				davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**		
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**				**für die Liquiditätssicherung**		
				4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen**		
4.1	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**				**Rechtsgeschäften**		
				4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**-1.176.173,33**	**-1.314.432,63**
				4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**-1.264.780,55**	**-2.737.536,82**
				4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**-296.542,13**	**-415.739,53**
				4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,und Sondervermögen**	**-79.073,04**	
				4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**-215.037,33**	**-523.615,88**
				5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**-74.833,14**	
				5.1	**passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**-74.833,14**	
	Summe Aktiva	**55.759.573,81**	**56.288.791,92**		**Summe Passiva**	**-55.759.573,81**	**-56.288.791,92**

Der Gemeindevorstand

Calden, 18.09.2025

Ort, Datum

Unterschrift

Gemeinde Calden

Ergebnisrechnung 2024

Ergebnisrechnung

Muster 14
zu § 46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-399.365,20	-250.600,00	-236.111,98	-14.488,02
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.556.088,98	-2.748.925,00	-2.648.205,12	-100.719,88
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.215.890,90	-521.400,00	-1.082.980,64	561.580,64
4	52	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.				
5	55	Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-10.065.180,62	-10.354.000,00	-10.963.894,12	609.894,12
6	547	Erträge aus Transferleistungen	-303.372,00	-310.000,00	-306.161,40	-3.838,60
7	540-543	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-4.386.579,81	-4.691.400,00	-4.828.491,34	137.091,34
8	546	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.358.113,49	-846.082,00	-1.005.683,00	159.601,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	-456.192,45	-614.140,00	-504.008,96	-110.131,04
10		**Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)**	**-20.740.783,45**	**-20.336.547,00**	**-21.575.536,56**	**1.238.989,56**
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.059.446,63	4.590.445,00	4.413.659,91	176.785,09
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	720.186,30	596.091,00	518.691,52	77.399,48
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.902.221,47	3.953.689,00	4.585.747,72	-632.058,72
	697	davon: Einstellungen aus den Sonderposten			27.300,00	-27.300,00
14	66	Abschreibungen	2.132.607,60	1.764.317,00	1.781.525,92	-17.208,92
15	71	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	2.212.108,68	2.625.565,00	2.472.746,83	152.818,17
16	73	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	6.845.137,78	7.223.700,00	7.380.888,00	-157.188,00
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.279,97	15.555,00	12.524,09	3.030,91
19		**Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)**	**19.882.988,43**	**20.769.362,00**	**21.165.783,99**	**-396.421,99**
20		**Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)**	**-857.795,02**	**432.815,00**	**-409.752,57**	**842.567,57**
21	56, 57	Finanzerträge	-53.937,89	-24.600,00	-76.773,93	52.173,93
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	499.164,82	579.000,00	441.939,93	137.060,07
23		**Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)**	**445.226,93**	**554.400,00**	**365.166,00**	**189.234,00**
24		**Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)**	**-20.794.721,34**	**-20.361.147,00**	**-21.652.310,49**	**1.291.163,49**
25		**Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)**	**20.382.153,25**	**21.348.362,00**	**21.607.723,92**	**-259.361,92**
26		**Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25)**	**-412.568,09**	**987.215,00**	**-44.586,57**	**1.031.801,57**
27	59	Außerordentliche Erträge	-79.033,80	-100,00	-33.130,64	33.030,64
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	6.265,22		35.919,71	-35.919,71
29		**Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)**	**-72.768,58**	**-100,00**	**2.789,07**	**-2.889,07**

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2023	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2024	Ergebnis des Haushaltsjahres 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
30		**Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)**	**-485.336,67**	**987.115,00**	**-41.797,50**	**1.028.912,50**

Nachrichtlich:

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	0
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis	0
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis	0

Gemeinde Calden

Finanzrechnung 2024

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2024

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	377.610,80	250.600,00	253.842,29	3.242,29
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.655.616,89	2.748.925,00	2.819.560,07	70.635,07
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.216.334,85	521.400,00	1.259.704,90	738.304,90
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	10.257.920,70	10.354.000,00	10.639.120,30	285.120,30
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	303.372,00	310.000,00	306.161,40	-3.838,60
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	4.386.615,81	4.691.400,00	4.813.825,71	122.425,71
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-3.154,73	24.600,00	37.741,09	13.141,09
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	451.936,38	364.140,00	535.355,11	171.215,11
08A	die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
09	**9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.**	**19.646.252,70**	**19.265.065,00**	**20.665.310,87**	**1.400.245,87**
10	10 Personalauszahlungen	-3.925.583,60	-4.590.445,00	-4.530.362,70	60.082,30
11	11 Versorgungsauszahlungen	-354.935,22	-421.611,00	-522.335,60	-100.724,60
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.605.130,10	-3.953.689,00	-4.475.011,06	-521.322,06
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie	-2.375.065,69	-2.625.565,00	-2.305.080,79	320.484,21
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-6.606.965,16	-7.223.700,00	-7.202.488,65	21.211,35
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-429.378,29	-579.000,00	-471.930,37	107.069,63
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordendliche Ausz,	-14.280,43	-15.555,00	-43.340,38	-27.785,38
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
18	**18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk**	**-17.311.338,49**	**-19.409.565,00**	**-19.550.549,55**	**-140.984,55**
19	**19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.**	**2.334.914,21**	**-144.500,00**	**1.114.761,32**	**1.259.261,32**
19A	**Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	792.692,31	809.000,00	490.289,50	-318.710,50
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und	48.176,72	0,00	48.149,62	48.149,62
21A	des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	40.612,00	29.500,00	37.169,68	7.669,68
23	**23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**881.481,03**	**838.500,00**	**575.608,80**	**-262.891,20**
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-510.133,70	-2.959.384,39	-124.458,51	2.834.925,88
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.300.700,57	-4.433.043,46	-2.944.101,40	1.488.942,06
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-657.738,29	-1.755.796,68	-327.273,97	1.428.522,71
26A	und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-177.072,94	143.000,00	-31.861,18	-174.861,18
28	**28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit**	**-2.645.645,50**	**-9.005.224,53**	**-3.427.695,06**	**5.577.529,47**
28A	**(Nr.24-27)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
29	**29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions-**	**-1.764.164,47**	**-8.166.724,53**	**-2.852.086,26**	**5.314.638,27**
29A	**tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
29B	**30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf**	**570.749,74**	**-8.311.224,53**	**-1.737.324,94**	**6.573.899,59**
29C	**(Summe aus Nrn. 19 und 29)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u inn.Darl.u. wirtschaftl.	2.162,63	2.061.400,00	2.497.004,76	435.604,76
30A	vergleichb Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl.	-833.125,77	-1.000.000,00	-965.870,79	34.129,21

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz Ergebnis
31A	vergleichb.Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	**33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.**	**-830.963,14**	**1.061.400,00**	**1.531.133,97**	**469.733,97**
32A	**(Saldo aus Nrn. 31 ./. 32)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
32B	**34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
32C	**Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)**	**-260.213,40**	**-7.249.824,53**	**-206.190,97**	**7.043.633,56**
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	797.799,37	0,00	-797.799,37
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
32F	**36 Geplante Veränderung des Bestandes an**				
32G	**Zahlungsmitteln (Nr. 34)**	**-260.213,40**	**-7.249.824,53**	**-206.190,97**	**7.043.633,56**
32H	**37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende**	**-260.213,40**	**-6.452.025,16**	**-206.190,97**	**6.245.834,19**
32I	**des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	961.215,93	0,00	1.036.099,69	1.036.099,69
33A	Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm.,	-1.047.581,70	0,00	-1.100.368,75	-1.100.368,75
34A	mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
35	**37 Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus**				
35A	**haushaltsunwirks. Zahlungsvorg (Nr.35./.Nr.36)**	**-86.365,77**	**0,00**	**-64.269,06**	**-64.269,06**
36	**38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres**	**4.940.735,63**	**-37.285.219,20**	**4.594.156,46**	**41.879.375,66**
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
37A	**39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34und 37)**	**-346.579,17**	**-6.452.025,16**	**-270.460,03**	**6.181.565,13**
38	**40 Best.an Zahlgsm.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)**	**4.594.156,46**	**-43.737.244,36**	**4.323.696,43**	**48.060.940,79**

DokID: 135383 RWQ1DK0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

DokID: 135383 RWQ1DK0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.